

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

**RS Vwgh 1991/9/24 91/07/0042**

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 24.09.1991

## Index

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)

10/07 Verwaltungsgerichtshof

40/01 Verwaltungsverfahren

81/01 Wasserrechtsgesetz

## Norm

AVG §37;

AVG §54;

AVG §63 Abs2;

AVG §73 Abs1;

AVG §73 Abs2;

AVG §8;

B-VG Art132;

VwGG §27;

WRG 1959 §102 Abs1 lit a;

WRG 1959 §102 Abs1 lit b;

WRG 1959 §32 Abs2 lit c;

## Rechtssatz

Beantragt eine Partei in einem Verfahren, welches das Ansuchen einer anderen Partei um die wasserrechtliche Bewilligung zur Neuerrichtung und Erweiterung einer Deponie zum Gegenstand hat, unter Hinweis auf die zu besorgende Beeinträchtigung der bestehenden Fischereirechte durch aus der Deponie austretende und das Grundwasser kontaminierende Sickerwässer "die Vornahme eines Lokalaugenscheines an Ort und Stelle", so hat sie auf die Durchführung dieses Augenscheines keinen Rechtsanspruch. Fehlt es aber an der Verpflichtung einer Behörde, einen Antrag bescheidmäßig zu erledigen, und hat sie demnach nicht im Sinne des § 73 Abs 1 AVG "den Bescheid zu erlassen", dann fehlt es schon begrifflich an einer "Entscheidungspflicht". Einem in dieser Hinsicht erhobenen Devolutionsantrag muß daher der Erfolg versagt bleiben. Seine Zurückweisung durch die sachlich in Betracht kommende Oberbehörde folgt daher im Ergebnis zu Recht.

## Schlagworte

Parteistellung Parteienantrag Sachverhalt Sachverhaltsfeststellung Beweismittel Augenschein Anspruch auf Sachentscheidung Allgemein

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1991:1991070042.X01

## Im RIS seit

12.11.2001

## Zuletzt aktualisiert am

26.06.2017

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)